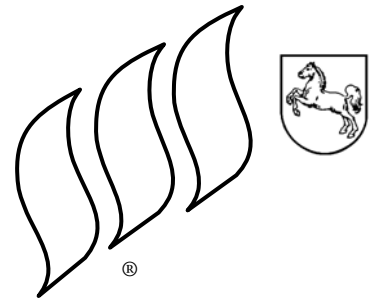


LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2010/07 - LFV- Einzel-Rundschreiben

10. Februar 2010

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- Landesgruppen BF/WF
- LBD/RBM/KBM die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppe Berufsfeuerwehren im LFV-NDS
- Landesgruppe Werkfeuerwehren im LFV-NDS
- NJF
- LFV-FA „Feuerwehr-Musikwesen“

nachrichtlich:

- LFV-Vorstand
- LR / Bezirkspressewart

Neue GEMA-Vereinbarung für die Jahre 2010 und 2011

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die bisherige GEMA-Vereinbarung v. 26.01.07/08.02.2007 für die Jahre 2007-2009 ist ausgelaufen. Daher war eine Neuverhandlung erforderlich.

Unter dem 10.02.2010 wurde eine **neue GEMA-Vereinbarung** auf der Basis der bisherigen Vereinbarung mit der GEMA-Bezirksdirektion Hannover abgeschlossen. Diese Vereinbarung gilt sowohl für den Bereich der GEMA-Bezirksdirektion Hannover als auch für den Geschäftsbereich der GEMA-Bezirksdirektion Hamburg.

Der Inhalt der bisherigen Vereinbarung bleibt auch im Wesentlichen ab 01.01.2010 bestehen, es sind aber folgende Änderungen einvernehmlich vereinbart:

Der jährliche **Jahrespauschalbetrag** je Ortsfeuerwehr bzw. Feuerwehr (also auch Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren) für die Jahre 2010 und 2011 **wird einheitlich** mit € 8,20 **festgesetzt**. Seitens des LFV-Vorstandes und der Landesgeschäftsstelle wird die Erhöhung der GEMA-Pauschalgebühr von bisher € 8,00 auf € 8,20 jeweils für die Jahre 2010 und 2011 für angemessen angesehen.

Die Festschreibung für die Jahre 2010 und 2011 hat erneut unter § 2, Ziff. 7. e. der gültigen Vereinbarung die moderaten Beiträge für die **Zeltlager der Jugendfeuerwehren** geregelt; je Teilnehmer und Zeltlager **0,21 €** zzgl. Umsatzsteuer (vorher 0,20 €).



Bertastr. 5
30159 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de

Wichtig erscheint es der Landesgeschäftsstelle jedoch, dass man zunächst für zwei Jahre „Ruhe“ hat, um nicht jedes Jahr wieder eine neue Gebühr zu verhandeln.

Entsprechend der Verhandlung ist es dem LFV-NDS gelungen, in die GEMA-Vereinbarung erneut folgende Punkte aufzunehmen:

- Die **Wiedergabe von Tonträgern** und die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern und -heimen, soweit sie nur für Mitglieder der Feuerwehren / Jugendfeuerwehren zugänglich sind.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, zu denen auch Nichtmitglieder der Feuerwehren / Jugendfeuerwehren Zutritt haben, werden nicht die Rechte für die Wiedergabe von Tonträgern Rundfunk- und Fernseh wiedergaben sowie die Rechte für Ton-, Filmwiedergaben eingeräumt. Bei derartigen Veranstaltungen sind die üblichen GEMA-Vergütungen zu zahlen.

- Die Feuerwehren/Jugendfeuerwehren des Landes Niedersachsen erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung fallen, bei rechtzeitiger Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze ein **Nachlass von 20%** gem. Rahmenvertrag mit dem DFV.

Die erzielten Regelungen und sowohl vorstehend als auch in der Anlage aufgeführten Punkte konnten im Interesse der einzelnen Ortsfeuerwehren/Feuerwehren erreicht werden.

Die ab 01.01.2010 gültige GEMA-Pauschalvereinbarung ist als Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung beigelegt, ferner der Meldevordruck CF.

Abschließend weisen wir nochmals ausdrücklich und aus gegebener Veranlassung darauf hin und bitten im eigenen Interesse zu beachten, dass alle Veranstaltungen mit Musik, auch die **Veranstaltungen**, die unter die Pauschalvereinbarung fallen, grundsätzlich **immer** unter Verwendung des Vordrucks CF drei Tage vor der Veranstaltung der GEMA zu **melden** sind!

Ferner weisen wir darauf hin, dass auch bei Verträgen mit Dritten (z.B. Festwirte) die Ortsfeuerwehr bzw. der Ortsbrandmeister o. V. i. A. (als ursächlicher Veranstalter) gegenüber der GEMA weiterhin in der Erstverantwortung bleiben.

Weitere Info's und die jeweils gültigen Vergütungssätze finden Sie auf der Web-Site

www.gema.de

Für Rückfragen stehen sowohl wir als auch die GEMA selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Hannover, Blücherstr. 6, 30175 Hannover - im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V., Bertastr. 5, 30159 Hannover, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Regierungsbrandmeister Hans Graulich, Wremen - im nachstehenden Text kurz Landesverband genannt -

wird folgende Vereinbarung als Fortsetzung der Vereinbarung vom 14.10.1997 / 06.11.1997 für das Land Niedersachsen geschlossen:

§ 1

(Jahrespauschalbetrag, Auflistung Kreisfeuerwehrverbände)

Der Landesverband verpflichtet sich, an die GEMA einen Jahrespauschalbetrag für jede ihm angeschlossene Ortsfeuerwehr in Niedersachsen in Höhe von

€8,20 für das Jahr 2010

€8,20 für das Jahr 2011

zu zahlen.

Jeweils bis zum 1. Juni eines jeden Jahres reicht der Landesverband der GEMA in Hannover eine Liste aller Kreisfeuerwehrverbände/Stadtfeuerwehrverbände/Feuerwehrverbände mit der Anzahl ihrer Feuerwehren ein. Aufgrund dieser Liste wird der Jahrespauschalbetrag errechnet, der am 1. Juli eines jeden Jahres an die GEMA in Hannover zu entrichten ist.

§ 2

(Pauschal abgeglichene Veranstaltungen)

Durch den Jahrespauschalbetrag sind die einfachen Nutzungsrechte für Musikknutzungen bei folgenden Veranstaltungen der dem Landesverband angeschlossenen Feuerwehren, deren Kreis-, Stadt- und Feuerwehrverbänden und des Landesfeuerwehrverbandes selbst abgegolten, sofern die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Begünstigten durchgeführt wird und bei der GEMA drei Tage vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

1. Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Vortragsveranstaltungen und Kameradschaftsveranstaltungen, sofern
 - a. sie dienstlich veranlasst sind,
 - b. nur die Mitglieder der veranstaltenden Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c. weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit oder ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d. die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten.
2. Feuerwehr-Leistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, sofern
 - die Musikaufführungen insgesamt 45 Minuten nicht überschreiten.
3. Wertungsspielen der Feuerwehrspiellmanns-, Musik- und Fanfarenzüge der Feuerwehren auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
4. Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Feuerwehr als alleiniger Veranstalter, bei denen Musikkzüge und / oder Spiellmannszüge musikalisch mitwirken und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen.

5. Festakte, die vor Stuhlreihen stattfinden (ohne Bewirtung) und die nicht im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen stehen.
6. Totenfeiern
7. Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren, sofern
 - a. diese nicht im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen stehen,
 - b. diese nicht mehrtägig sind,
 - c. kein Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder anderes Eintrittsgeld über €1,00 je Person zu entrichten ist sowie
 - d. die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten,
 - e. für Zeltlager der Jugendfeuerwehren wird ein Betrag von €0,21 (bis 31.12.2011) je Teilnehmer und Zeltlager, zzgl. Umsatzsteuer festgelegt.
8. Musikknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonst. Bildtonträgerdateien zu Aus- und Weiterbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren.
9. Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern oder -heimen, soweit sie nur für Mitglieder der Feuerwehren/Jugendfeuerwehren zugänglich sind.
10. Bei öffentlichen Veranstaltungen, zu denen auch Nichtmitglieder der Feuerwehren/Jugendfeuerwehren Zutritt haben, werden nicht die Rechte für die Wiedergabe von Tonträgern, Rundfunk- und Fernseh wiedergaben sowie die Rechte für Tonfilmwiedergaben eingeräumt. Bei derartigen Veranstaltungen sind die üblichen GEMA-Vergütungen zu zahlen.
11. Die Feuerwehren/Jugendfeuerwehren des Landes Niedersachsen erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung fallen, bei rechtzeitiger Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass von 20% gem. Rahmenvertrag mit dem DFV.
12. Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Feuerwehren oder Kreisfeuerwehrverbänden (KFV) zu keiner Einigung zwischen der GEMA und der betreffenden Feuerwehr/KFV, ist in jedem Fall - auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen eine Feuerwehr/KFV - der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen zur Vermittlung einzuschalten, der dann versuchen wird, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit der betreffenden Feuerwehr oder KFV und Abstimmung mit der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht innerhalb von 8 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

Veranstaltungen, die in die Verantwortung des Landesfeuerwehrverbandes fallen, werden von diesem direkt bei der GEMA Bezirksdirektion Hannover angemeldet.

§ 3

(Grundlagen, Pauschalabgeltung, DFV-Rahmenvertrag)

a. Grundlagen

Diese Vereinbarung, durch die die dem Landesverband angeschlossenen Feuerwehren die Auführungszustimmung für die in § 2 angegebenen Musikaufführungen erwerben, gründet sich auf Ziffer 11 (2) des zwischen dem Deutschen Feuerwehrverband und der GEMA abgeschlossenen Rahmen- vertrages RV/8 Nr. 2 (3) ab 1.1.1976.

b. Pauschalabgeltung - Vermerk

Auch die in § 2 aufgeführten abgeltungsfähigen Veranstaltungen werden rechtzeitig vor Stattfinden unter Angabe der Abgeltungsfähigkeit (durch ankreuzen des Sachverhalts) angemeldet. Hierzu ist der Vordruck CF zu verwenden.

c. DFV-Rahmenvertrag

Die sich für die Feuerwehren aller übrigen Musikaufführungen aus dem Rahmenvertrag mit dem Deutschen Feuerwehrverband ergebenden Verpflichtungen werden durch diese Vereinbarung bekräftigt.

d. Musikfolgen

Für alle Veranstaltungen mit Live-Musik (manuelle Musik), auch soweit es sich um durch diesen Vertrag abgolonenen Veranstaltungen handelt, müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung Musikfolgen (Verzeichnisse der gespielten Musikwerke) bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion eingereicht werden. Es besteht hierauf ein gesetzlicher Anspruch. Die GEMA kann nur hierdurch eine sachgerechte Verteilung der Vergütungen an die Musikurheber vornehmen.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen, sowohl für den Geschäftsbereich der Bezirksdirektion Hannover, als auch für den Geschäftsbereich der Bezirksdirektion Hamburg.

§ 5

(Kündigung)

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 geschlossen.

Über eine Fortsetzung dieser Vereinbarung sollen im Oktober 2011 Verhandlungen stattfinden.

Hannover, 5. Februar 2010

**Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen e. V.**

**gez. Graulich
Präsident**

Hannover, 10. Februar 2010

**G E M A
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte**

**i.V. gez. Kokemüller
Bezirksdirektor**

Mitteilung an die GEMA CF

für Feuerwehren des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

Bitte immer angeben:

GEMA-Bezirksdirektion Hannover

Postfach 2129, 30021 Hannover

Tel.: 0511/2838-0, Fax: 0511/817410

Geschäftsräume: Blücherstr. 6

30175 Hannover

Veranstalter:

(Name u. Anschrift, bei Vereinen: Vereinsname u. Vorname des 1. Vorsitzenden)

Ortsbrandmeister:

Ort (PLZ):

Straße:

Telefon:

Telefax:

Veranstaltungsort/-raum:

Mitveranstalter:

Rechnung soll erhalten:

(wenn abweichend vom Veranstalter)

Anmeldung von Veranstaltungen

(alle Veranstaltungen – auch abgegoltene – müssen mind. 3 Tage vor Stattfinden bei der GEMA angemeldet sein)

Datum der Veranstaltung	Beginn u. Ende der einzelnen Veranstaltung	Art der Veranstaltung <i>(z. B. Tanz, Bunter Abend, Tanz i.d. Mai, Disco-Abend, Modenschau, Festball, etc.)</i>	Höhe des Eintrittsgeldes oder sonst. Kostenbeitrages in EUR - jeweils Höchstbetrag - <u>Anzugeben ist der Betrag, der zu zahlen ist, um Zugang zur Veranstaltung zu erhalten!</u>	Größe der benutzten Fläche		Musik erfolgt durch: a) Musiker / Sänger b) Cassette/CD/MP3 m. Selbstaufnahme c) Cassette/CD o. Selbstaufnahme d) Schallplatten e) Videorecorder/DVD
				Im Raum z. B. Halle, Zelt, Saal gemessen von Wand zu Wand	Im Freien Personenfasungsvermögen oder Gesamtbesucher	
<input type="checkbox"/> Musikbeschallung vor Beginn/in der Pause oder nach Schluß der Veranstaltung am: <input type="checkbox"/> Show-Einlagen während der Veranstaltung am: <input type="checkbox"/> mit CDs <input type="checkbox"/> mit Musik-Cassetten <input type="checkbox"/> teilweise mit selbstaufgenommenen Cassetten						Sollten weitere Veranstaltungen stattfinden / stattgefunden haben, bitte eine Meldeliste anfordern
Ergänzende Angaben:						
<input type="checkbox"/> Es sind nur Stuhlreihen vorhanden; Anzahl der vorhandenen Sitzplätze: _____ <input type="checkbox"/> Im Eintrittsgeld / Kostenbeitrag ist ein Verzehranteil in Höhe von EUR: _____ für: _____ enthalten						

Achtung: Veranstaltungen mit Tonträgern (Cassetten, CDs etc.) sind grundsätzlich nicht über den Pauschalvertrag abgegolten.

<input type="checkbox"/> 1. Jahres- oder Monatsversammlung, Vortrags- oder Kameradschaftsabend am: <input type="checkbox"/> a) ist dienstlich veranlaßt, <input type="checkbox"/> b) nur die Mitglieder der veranstaltenden Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sind zugelassen, <input type="checkbox"/> c) es wird kein Eintrittsgeld und kein sonstiger Kostenbeitrag mit oder ohne Sachleistung erhoben, <input type="checkbox"/> d) die Mitwirkenden erhalten keine Vergütungen in irgendeiner Form.	<input type="checkbox"/> 4. Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Feuerwehr als alleiniger Veranstalter, bei denen Musikzüge und /oder Spielmannszüge musikalisch mitwirken und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen am: <input type="checkbox"/> 5. Festakt vor Stuhlreihen (ohne Bewirtung) und der nicht im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen steht, am: <input type="checkbox"/> 6. Totenfeier am:
<input type="checkbox"/> 2. Feuerwehrleistungswettkampf, Tag d. off. Tür, Werbevorführung, Schau- oder Einsatzübung oder feuerwehrtechn. Vorführung im Freien am: <input type="checkbox"/> die Musikaufführungen dauern insgesamt nicht länger als 45 Min	<input type="checkbox"/> 7. Veranstaltung der Jugendfeuerwehr am: <input type="checkbox"/> a) diese Veranstaltung steht nicht im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen, <input type="checkbox"/> b) diese ist nicht mehrtägig, <input type="checkbox"/> c) es ist kein Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonst. Entgelt über EUR 1,00 je Person zu entrichten. <input type="checkbox"/> d) die Mitwirkenden erhalten keinerlei Vergütung. <input type="checkbox"/> e) Jugendzeltlager vom _____ bis _____ Teilnehmerzahl inkl. Betreuer: _____
<input type="checkbox"/> 3. Wertungsspielen der Feuerwehrspielmanns-, Musik- und Fanfarenzüge der Feuerwehren auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene am:	

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum

Unterschrift

Funktion beim Veranstalter